

Ein neuer Vorstoss gegen den Art. 49 der Bundesverfassung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1908-1914]**

Band (Jahr): **2 (1909)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-406058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom
Deutsch-Schweizer. Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich V, Seefeldstr. 111.

II. Jahrgang — No. 9.
1. September 1909

Erscheint monatlich. Einzelnummer 10 Cts.
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Inserate: 6 mal gespaltene Nonpareilzeile 15 Cts, Wiederholungen Rabatt.

Gratis erhält jeder neue Abonnent bis Ende 1909 den „Freidenker“, wenn er den Jahres-Abonnementsbetrag für 1910 (Fr. 1.20) an den Verlag des „Freidenker“ Zürich V, Seefeldstr. 111 ein-sendet (Postfachkonto VIII 964).

Zur gest. Kenntnisnahme.

Wir teilen hiedurch unsern verehrl. Abonnenten, Bundesmitgliedern, den Vorständen und Kassieren unserer Verbände sowie den Kolporturen des „Freidenker“ mit, daß durch den Anschlag an den Postfachverkehr künftighin alle Zahlungen auf unser

Scheck- und Girokonto VIII. 964 geleistet werden wollen. Einzahlungen werden portofrei bei allen Poststellen mittels grünem Einzahlungsschein entgegengenommen.

Deutschschweiz. Freidenkerbund
Verlag des „Freidenker“
Zürich V, Seefeldstr. 111

Ein neuer Vorstoß gegen den Art. 49 der Bundesverfassung.

Noch haben sich die schäumenden Wogen, die durch das Luzerner Gotteslästerungsurteil und seine Kassation durch das Bundesgericht hervorgerufen wurden, nicht gelähmt, noch immer geistert die ultramontane Presse über das gerechte bundesgerichtliche Urteil — Resolutionen gegen das Bundesgericht und für die Luzerner Richter sind da und dort in katholischen Versammlungen noch heute an der Tagesordnung. Trotzdem haben wir heute von neuem von einem großen Vorstoß gegen die garantierte Gewissens- und Pressefreiheit zu berichten, und diesmal sind es St. Galler Richter, die sich dieser Rechtsverletzung schuldig gemacht haben, die um so frivoler wirkt, als das gefällte Urteil in mehreren Punkten direkt gegen Bestimmungen des Bundesgericht gemacht wurden.

Ein italienischer Handlanger, Lorenzo Vorellini in St. Gallen, vertrieb in Zablat regelmäßig das bekannte antiklerikale italienische Witzblatt „Mino“. Da er kein Hauptpatent besaß, wurde er wegen Verletzung des Hausvertrages bestraft, aber nicht nur deswegen, sondern das zuständige Bezirksgericht verurteilte ihn auch wegen Störung des religiösen Friedens nach dem § 74 lit. a des St. Galler Strafgesetzes. Das Urteil des Bezirksgerichts lautete am 8 Tage Gefängnis und 50 Fr. Buße. — Daraufhin wurde zum Kantonsgericht appelliert, das prinzipiell den gleichen Standpunkt einnahm, nur die Strafe auf 50 Fr. Buße herabsetzte.

Daß es sich in diesem Falle um eine offenkundige Verfassungsverletzung handelt, darüber kann kein Zweifel bestehen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß der „Mino“ in der ganzen Schweiz überall in Kiosken, an den Bahnhöfen ohne Behelligung verkauft werden darf und daß selbst das Kantonsgericht im Urteil festgestellt hat, daß eine Störung des konfessionellen Friedens durch den Vertrieb nicht eingetreten ist. Trotzdem wird der Italiener verurteilt, nicht nur wegen Uebertretung des Hausvertrages, wozu eine Berechtigung vorliegt, sondern auch wegen dem Inhalt der von ihm abgelesenen Nummern des „Mino“. Die Urteilsbegründung sagt dazu, daß in diesen Blättern die katholische Priesterkastei als beteiligt an unmittelfinden Vorgängen und schmucklosen Regenschneidungen (!) hingestellt wird (was jederzeit für Laiende von Fäulen in der Geschichte nachgewiesen werden kann), der Papst wurde in geschmackloser Weise als „Pepi“ bezeichnet und in höchst hohnvoller Weise dargestellt, außerdem wurde auch der Vorwurf wegen Erbältereiderei erhoben usw. — Diese Neußerungen verstößen gegen den § 174 des St. Galler Strafgesetzbuches und es habe deshalb Verurteilung zu erfolgen.

Nun ist aber bekanntlich die Kassation des Luzerner Urteils in Louanne neben anderen auch aus dem Grunde erfolgt, daß das Gericht erklärte, jemand, der eine schon durch Titel und Ausstattung als antiklerikale Truidchrift erkennbare Publikation erwirbt, dies eben unterlassen soll, wenn seine religiösen Glaubensansichten dadurch verletzt werden. Nun gibt es aber wohl kaum einen Italiener, der nicht weiß, um was für einen Inhalt es sich beim „Mino“ handelt. Es ist ein ebenso verbreitetes wie bekanntes Witzblatt in Italien und spielt eine ähnliche Rolle wie

der „Simplicissimus“ in Deutschland, von dem auch jeder weiß, welche Tendenzen darin betreten werden. Dazu wurde noch im Urteile des Kantonsgerichtes St. Gallen festgestellt, daß von einem zudringlichen Vertrieb nicht die Rede sein kann, daß Vorellini nur jenen das Blatt verkauft hat, die es gewollt haben. Und wohlverstanden verkauft! Auch diesbezüglich verließ man gegen das bundesgerichtliche Urteil im Luzerner Prozeß, da dort ausdrücklich auf den Unterchied hingewiesen wurde, daß der Verkauf derartiger Schriften zu erlauben sei, während eine Verbreitung, die gratis und wahllos erfolge, eben ein derartiges Verstoß begründen könne.

Die Verurteilung des Vorellini wegen Störung des konfessionellen Friedens ist also eine flagrante Verletzung des § 49 der Bundesverfassung, und es ist Pflicht aller wirklich freiheitlich gesinnten Bürger, auf das Entschiedenste gegen diesen Willkürakt der St. Galler Richter zu protestieren, zumal es offenbar ist, daß katholischer Einfluß oder Rücksticht auf katholische Kreise mitgewirkt hat. Nicht nur auf dem Papier in der Bundesverfassung, sondern in der Praxis unserer Justizpflege soll und muß das Prinzip der Gewissensfreiheit zum Ausdruck kommen, trotzdem von katholischer Seite seit dem letzten bundesgerichtlichen Urteile, mit allen, auch mit den bedenklichsten Mitteln, gegen die Garantie der Gewissensfreiheit, die ein wertvolles kulturelles Besitztum des Landes ist, gewühlt wird. Doch der freiheitliche Teil der Bevölkerung wird dieses Gut zu wahren und es gegen den Ansturm des Merkantilismus zu verteidigen wissen.

Es handelt sich in diesem Falle nur um einen fremden, armen Italiener, aber auch dieser hat vollen Anspruch auf den Schutz der Gesetze, und der volle Schutz des § 49 soll auch ihm zugute kommen. Ingegniste der prinzipiellen Bedeutung dieses Rechtsfalles hat die Leitung des Deutschschweizerischen Freidenkerbundes Veranlassung genommen, den Ref. u. s. z. zum Bundesgericht gegen das St. Galler Schlußurteil in die Wege zu setzen, und mit der Begründung Rechtsanwalt Otto Karaman in Luzern betraut, der auch im Luzerner Fall die Refersbegründung mit vollem Erfolg besorgte.

Die Priester in Spanien.*

Von Padre Don José Ferrandiz (Madrid).

In den Seminaren erhält der Priester eine schlechte Erziehung. Ganz abgesehen von der unnormalen Lebenshaltung, die sich unter so vielen Leuten desgleichen Geschlechtes nur zu leicht von selbst einstellt, ist es eine Erfahrungssache, daß die spanischen geistlichen Lehrer die Jugend niemals zu bilden verstanden haben. Ihre Pädagogik ist heute noch die allerunterste Stufe.

Damit die Seminare nicht unbesetzt bleiben, hat man Tagelöhner von 150 Pécetas, und noch weniger, zur Unterstützung der armen Familien, aus denen fast ausschließlich die jungen Geistlichen herbeizugehen pflegen, eingekauft. Ein Seminarprofessor erhält ein Jahresgehalt von 500 bis 1000 Pécetas. Der Rektor, der ein Kanoniker zu sein pflegt, bekommt 2000—3000 Pécetas. Kein Lehrer ist durch ein Prüfungszeremonie hindurchgegangen. Die Laune des Bischofs allein hat ihn auf seinen Posten gebracht und kann ihn wieder entfernen. Gewöhnlich sind die Lehrkräfte des Seminars einfach nichts weiter als sekundäre Gehaltsaufbesserungen, die der Bischof dem von ihm bevorzugten Priester zufließen läßt. Manchmal begnügt man sich auch, um Geld zu sparen, damit, humanitäre Lehraufträge an vorgeschrittene Schüler zu übertragen. Das einzige Wissen des Priesters der spanischen Kirche ist die scholastische Theologie des heiligen Thomas von Aquino. Als gelehrt und fähig, die höchsten Anstufen zu erklimmen wird der „Ergotik“ angesehen, derjenige, der durch geschickte Kunststücken in der Beweisführung mit seinem „ergo“ einen Lehrsatz zu verteidigen und seine Mitschüler zu übertrumpfen versteht. Von diesen Dingen, die im späteren Leben doch zu nichts nütze sind, abgesehen, bietet der Seminarunterricht keinen einzigen Vorteil.

Die humanitären Wissenschaften, selbst das kanonische Recht, die Musik, die Kunstgeschichte, alles das ist wohl im Studienprogramm pompös aufgeführt, wird aber in Wirklichkeit kaum gelehrt. Auch fehlt es an entsprechendem Unterrichtsmaterial, obwohl die Mittel hierfür, wie wir gesehen haben, im Aufwuchs der Seminare zugewendet werden, und die Anstalten aus ihren Käufern und anderen Vermögenswerten auch sonst Einnahmen genug besitzen. In den Seminaren herrscht geradezu eine Abwesenheit der Wissenschaft. Ich habe es erlebt, daß man aus der Madrider

Anstalt zwei Lehrer entfernt hat, weil sie zumeist Mathematik und Physik getrieben. Damals war ein Kanonikus Refektorial und Physik getrieben. Damals war ein Kanonikus Refektorial elektrischer Motor besaß, den man als unbrauchbar schon beiseite gestellt hatte, befaß, ihn nur so weit weggeschaffen, damit er nicht etwa explodiere und Unheil anrichte. Mit der Erziehung ist es nicht anders bestellt als mit dem Wissen. Die neu eintretenden Schüler kommen vom Lande, von der Feldarbeit oder aus den Armeilehrerhäusern der kleinen Dörfern. Im ganzen Seminar ist kaum jemand, der von Hause aus eine bessere Erziehung mitgebracht hätte.

Solch ein spanischer Geistlicher hält es dann später nicht für nötig, einen Gruß höflich zu erwidern. Er tritt in ein fremdes Haus, ohne den Hut abzunehmen und setzt sich selbst in Damengesellschaft bedeckten Hauptes nieder. Wer ihm widerspricht, kommt schon an. Er wohnt sich ununterbrochen in antilicher Würde und hält sich darum für unantastbar. Ein Bischof hält jeden, wer er auch sei, gewaltfam den Ring vor den Mund, daß man ihn küsse. Kaum kennt er eine Familie oberflächlich, so duzt er schon die Frauen. Wenn man ihn nicht mit Hochwürden oder Excellenz anredet, auch wenn man die Jugend gemeinsam mit ihm verlobt hat, bläst er sich, wie ich es hundertmal gesehen habe, empört auf. Selbst den eigenen Eltern erlassen sie im Verkehr die Formalitäten nicht. Die spanischen Träger der Mitra sind von alterher empfindliche Leute. „Ich habe einen Ekel vor diesen elenden, gottelichen Bauernstümmeln mit ihrem unerträglichen Düffel“, sagte Canobas im Jergor. „Selbst auf dem Abort spielen sie den Bischof“ Mehr als einer ist schon aus fremdem Hause hinausgeworfen worden, weil er sich mit den Damen zu schäffeln machen wollte. Der Kardinal Sando, Bischof von Toledo und früher Bischof zu Madrid, fand gar nichts dabei, die Senoras und Senoritas auf die Hundterbaue zu täuschen. — „Prächtiges Gleich“, pflegte er zu sagen, „da ist von Fäulen nicht viel zu merken.“ Berühmt sind auch seine unantastbaren Anstalten und seine geschmacklosen Posten. Er war, bevor er Priester wurde Bauer und Barbier gewesen. O heilige Demokratie der Kirche!

Das Volk macht sich übrigens aus alledem nichts, freut sich höchstens darüber, denn es ist diese Dinge so gewohnt, daß es glaubt, sie hängen mit dem geistlichen Amt zusammen. Die geistliche Erziehung ist begründet auf dem Mißtrauen, der Spioniererei, auf übertriebenen Autoritätsgefühl, der Privilegienwirtschaft und der schamhaftesten Arglist. Ein Seminarist, der bei seinem Rektor oder einem Lehrer in besonderer Gunst steht, ist den anderen gegenüber eine Art Herr und Gebieter. Ein Lehrer steht über den Heiligen, der Rektor ist dem Papst gleich, der Bischof ist Gott ähnlich und alle diese Herren haben immer und unwiderruflich recht.

Der Hunger eines spanischen Seminaristen ist sprichwörtlich. Aber im selben Speiseaal steht der Professorenstisch. Der hungrige Schüler sieht darauf die erleuchteten Platten. Manchmal schreit der Herr Professor dem Tischlingschüler einen Lederbissen hinüber. Für die übrigen ist das dann wieder ein neuer Anreiz zu Haß und Neid. Es ist den Seminaristen verboten, sich auf eigene Kosten Labak und Ledererei zu kaufen. Wenn sie dabei betroffen werden, wird ihnen das Erkaufte weggenommen, und die Herren Lehrer rauchen und verpeisen es selber, oder ein Lieblingschüler bekommt es geschenkt. Denn die Günstlingswirtschaft bleibt die Hauptlaster. Es kommt vor, daß schon bährige Leute unter den Studierenden noch Krügel bekommen, sie werden angeschrien und brutal beschimpft. Sie müssen im Speiseaal, während die übrigen essen, auf den Knien liegen. „Auf die Knie mit dir“, das ist überhaupt ein Befehl, den man jeden Augenblick hört. Ein solches System kann nur zu veriderer Heuchelei, zum Haß, zur Schreierei, zur Nachsicht und gramlosen Gemeinheit führen.

Ohne Wissen, selbst oft ohne die geringste Kenntnis von seinem Beruf, ohne moralischen Halt und ohne Ideale verläßt der junge Priester das Seminar, oft auch ohne religiösen Glauben, dafür aber mit dem Gepärd der vier „ergos“ beladen. Auf sich selbst angewiesen, tritt er ins Leben, von dessen Kunst man ihm im Schulraum nichts gelehrt hat. Den Umgang mit dem Volke soll er, wie die Liturgik und die Predigtkunst, so gut er kann, auf eigene Faust erlernen. Wenn er keine Gönner findet, wird nichts aus ihm, wird er immer ein Bettelkloster bleiben. Er mag seine Pflicht so gut erfüllen als er kann, dafür wird ihm kein Lohn. Aber wenn er den geringsten Haß begehrt, kommt die ganze Schwere des Geistes über ihn. Am Laufe der Jahre springen die von Protektion Begünstigten über seinen Kopf hinweg. — Verwandte und Schmeichler der hohen Geistlichkeit oder einflußreicher Politiker. Denn in der spanischen Kirche gibt es keine Stufenleiter. Dienstjahre, Verdienst und Führung werden nicht angedenkt. Die Gönnerwirtschaft macht alles. Da die Zahl der Priester überhältnismäßig groß ist, ist der Lebenskampf für die meisten äußerst hart und bringt einen von Neid erfüllten Egoismus hervor, der wiederum Spioniererei, Inneberren und jede Art von Gemeinheit zur Folge hat. Es können sich nicht drei Geistliche zusammenfinden, ohne daß jeder von ihnen sich fragt, wer

* Aus dem vor Kurzem im Neuen Frankfurter Verlag erschienenen Buche: „Das heutige Spanien unter den Päpsten des Papsttums“, (Preis Mark 2.50). Dieses Buch des berühmten antiklerikalen spanischen Publizisten ist vorerst nur in deutscher Sprache veröffentlicht und gibt ergreifende Schilderungen von dem politischen, moralischen und materiellen Elend des „Kirchenstaates“ Spanien.